

Das Uebernahmerecht ist durch eingeschriebenen an die Erben zu richtende Briefe binnen einen Monat auszuüben, seitdem die Erben das Ergebnis der amtlichen Feststellung der Erbfolge der Gesellschaft mitgeteilt haben.

III. Im Falle der Ausübung des Uebernahmerechts gelten die Bestimmungen in § 7 Abs. IV entsprechend. Als Stichtag ist der Todestag massgebend.

IV. Der im Nachlass eines Gesellschafters stückende Teil des Gesellschaftsvermögens soll nach dem Willen der Beteiligten als gesellschaftlich gebundenes Zweckvermögen gelten mit dem Ziele der Erhaltung der Gesellschaft innerhalb der Familie der bisherigen Gesellschafter. Verfügungen von Todes wegen eines Gesellschafters über seinen Kapitalanteil sind daher zulässig, jedoch mit folgender Beschränkung. Die Höhe des Abfindungsbetrages darf nicht höher sein als den Grundsätzen von Abs. III entspricht, die Zins- und Zahlungsbestimmungen dürfen (keineswegs ungünstiger) für die Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter keineswegs ungünstiger sein als dort festgelegt ist.

V. Diese Bestimmungen gelten auch für sonstigen Erwerb von Todeswegen z.B. durch Vermächtnis. § 9

Geschäftsführung, Vertretung

I. Die Gesellschafter Johann Huber, sen., Georg Huber und Johann Huber, jun., sind zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Sie haben ihre ganze Arbeitskraft den Interessen der Gesellschaft zu widmen. Dies gilt für Herrn Johann Huber, sen., jedoch nur in dem Umfang, in welchem es ihm jeweils angesichts seines Alters zugenutzt werden kann.

II. Die Gesellschafter Johann Huber, sen. und Georg Huber sind zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und zwar jeder von beiden mit dem Recht der Alleinvertretungsmacht.

Der Gesellschafter Georg Huber ist verpflichtet das vorherige Einverständnis des Herrn Johann Huber, sen. einzuholen zu folgenden Geschäften:

1. Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;

2. Erteilung oder Widerruf von Prokura oder Handlungsvollmacht;
3. Uebernahme fremder Verbindlichkeiten, insbesondere Bürgschaften;
4. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten.

Nach dem Tode des Gesellschafters Johann Huber sen. entfallen diese Verpflichtungen für den Gesellschafter Georg Huber.

III. Der Gesellschafter Anton Huber kann jederzeit verlangen, dass auch er (beseitles) mit der Geschäftsführung befasst wird. In diesen Fall finden die Bestimmungen von Abs. I Satz 1 und 2 Anwendung.

IV. Der Gesellschafter Georg Huber kann jederzeit verlangen, dass sein Sohn Georg als Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen wird und an der Geschäftsführung teilnimmt. Er hat zu diesem Zweck einen Teil seines Kapitalanteils abzutreten und auf den Sohn Georg Huber zu übertragen, sofern der Sohn bei seinen Lebzeiten eintritt. Das Verlangen kann nur gestellt werden, wenn der Sohn Georg Huber das 25. Lebensjahr vollendet hat, eine hinreichende theoretische und praktische Berufsausbildung nachweisen kann und wesentliche Hindernisse in seiner Person, insbesondere aufgrund seines Charakters nicht nachweisbar sind.

Der Sohn des Gesellschafters Georg Huber, namens Georg, ist dann auch zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Er hat bei Lebzeiten seines Vaters die Beschränkungen von Absatz II Ziffer 1, 2, 3, 4 einzuhalten und dessen vorheriges Einverständnis zu erholen. Die unbeschränkte Alleinvertretungsmacht des heutigen Gesellschafters Georg Huber bleibt bestehen.

V. Sollte nach dem Tode des Herrn Johann Huber sen. sein Sohn Georg Huber verstorben oder dauernd gussarstande sein, seine Pflichten als geschäftsführender und vertretungsberechtigter Gesellschafter zu erfüllen und der Sohn des Gesellschafters Georg Huber namens Georg noch nicht mit der Geschäftsführung und Vertretung betraut sein und auch noch nicht betraut werden können, insbesondere weil er die Voraussetzungen noch nicht erfüllt, so ist der Gesellschafter Johann

Huber, jun. mit dem Recht der alleinigen Vertretungsmacht auszustatten. Er hat in diesem Fall das vorherige Einverständnis der anderen Gesellschafter zu erholen, wenn (siehe) es sich um Geschäfte der in Absatz II Ziffer 1, 2, 3, 4 bezeichneten Art handelt.

Erfüllt dann später der Sohn Georg des Gesellschafters Georg Huber die Voraussetzungen zu Abs. IV, so ist auch er mit der Geschäftsführung und Alleinvertretungsmacht zu betrauen. Die Beschränkungen von Abs. II Ziffer 1, 2, 3, 4 gelten dann für die beiden tätigen Gesellschafter Johann Huber jun. und Georg Huber, (des) Sohn des Gesellschafters Georg Huber in dem Sinne, dass sie nunmehr gegenseitig das Einverständnis einzuholen haben.

VI. In den Fällen von Absatz III, IV, V sind die sämtlichen Gesellschafter verpflichtet zu den entsprechenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Eintragung im Handelsregister mitzuwirken.

§ 10

Geschäftsführervergütung

Jeder tätige Gesellschafter hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung von je 5000.- DM pro Jahr.

Als tätig gilt ein solcher Gesellschafter, welchem die Geschäftsführung obliegt, sei es, dass er zur Vertretung berechtigt ist oder nicht.

§ 11

Gewinn, Verlust, Entnahmerecht

I. Das Kapitalkonto eines jeden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Saldo des Gesellschafters bei der Gesellschaft, wie es sich unter Berücksichtigung der Einlagen, der stehengebliebenen Gewinne, der Entnahmen sowie der Verlustanteile ergibt.

II. An Gewinn und Verlust nehmen die Gesellschafter teil, nach Verhältnis ihrer Kapitalanteile.

III. Jeder Gesellschafter kann a conto seines Gewinnes im Laufe des Jahres soviel entnehmen als zur Bezahlung seiner laufenden Steuerverbindlichkeiten, die sich aus seiner Beteiligung an der Gesellschaft ergeben, erforderlich ist.

§ 12

Stimmrecht

- I. In den Angelegenheiten der Gesellschaft gewähren die Kapitalantelle der Gesellschafter Johann Huber sen. und Georg Huber je 26 Stimmen, die Kapitalantelle der Gesellschafter Johann Huber jun. und Anton Huber je 24 Stimmen.
- II. Erwirbt ein Gesellschafter den Kapitalanteil eines anderen Gesellschafters ganz oder teilweise hinzu, so erwirbt er auch zusätzlich das Stimmrecht nach Verhältnis seines Erwerbes.
- III. Die von den Gesellschaftern zu fassenden Beschlüsse werden nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abänderungen des Gesellschaftsvertrages können nur einstimmig erfolgen. Die Bestimmungen in § 9 Abs. III, IV, V, VI bleiben unberührt.
- IV. Mehrere Erben haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Der Bevollmächtigte darf nicht Konkurrent der Gesellschaft und auch nicht wesentlich an einem Konkurrenzunternehmen interessiert oder beteiligt sein. Er hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

§ 13

Gesetzliche Bestimmungen

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene der §§ 105 ff. NGB.

§ 14

Auslegungsregeln

Sollte die eine oder andere Bestimmung dieses Vertrages nicht gültig oder nicht durchführbar sein, so hat dies auf die übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Der Vertrag ist dann so ausulegen und durchzuführen, wie es dem in dieser Urkunde zum Ausdruck gekommenen Willen der Beteiligten am Meisten entspricht.

2. Abschnitt

Grundbuchmässige Erklärungen

1.) Auflassung:

Die Beteiligten sind darüber einig, dass das Eigentum an den im Abschnitt 5 Absatz I Ziffer 1 eingelegten Grundstücken und Rechten von den Ehegatten Johann und Kreszenz Huber auf die offene Handelsgesellschaft

Johann Huber

übergehen soll. Sie bewilligen und beantragen die Eintragung der Auflassung im Grundbuch.

2.) Löschungserleichterung:

Hinsichtlich der nach Abschnitt II des § 5 Absatz II übertragenen Rechte in Ansehung der Hypothek zu 27000.- GZ bewilligen die Beteiligten die Beschreibung im Grundbuch auf die Erwerblerin.

3.) Vollzugsmittellung:

Auf Vollzugsmittellung wird verzichtet.

3. Abschnitt

Hinweisungen

Hingewiesen wurde vom Notar insbesondere auf folgendes:

1.) Auf die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Aufschliessung von Wohnsiedlungsgebieten das Erfordernis der Genehmigung durch den Landrat, sowie darauf, dass diese Genehmigung auch unter Auflagen erteilt werden kann und auf die Preisüberwachungsvorschriften;

2.) Auf die Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 samt Verordnung Nr. 127.

Die Beteiligten beantragen die Genehmigung des Bauerngerichts. Sie bitten den Beschluss des Bauerngerichts ihnen in der im Verfahren vorgesehenen Weise anzustellen und ausserdem den beauftragten Notar eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses sowie nach Rechtskraft die Bescheinigung der Rechtskraft zu übersenden, damit dieser die Urkunde zum grundbuchamtlichen Vollzug bringen kann.

Berichtigung
s. 6. Abschn.

- 3.) auf die Hindernisse, welche dem grundbuchamtlichen Vollzug derselb. noch im Wege stehen, die Beschreibung kann erst erfolgen, wenn alle Genehmigungen rechtskräftig erteilt sind und die Gebühdenlichkeitsbescheinigung des Finanzamts vorliegt. Bis dahin unterliegt der Grundbesitz der weiteren Verfügung der Veräußerer und der Haftung für deren Verbindlichkeiten. Die Bestellung einer Auflassungsvorwerkung wünschen die Beteiligten nicht.
- 4.) auf die Bedeutung der Schuldübernahme;
- 5.) auf den zu erwartenden Lastenausgleich und eine eventuell damit verbundene Belastung des Grundbesitzes;
- 6.) auf die Vorschriften betreffend die Sperrung und Bewachung von Vermögen gemäss Militärverordnungs-gesetz Nr. 52 und Beirathungsgesetz;
- 7.) auf die Bedeutung einer Versicherung an Eides Statt und die strafrechtlichen Folgen bei Abgabe einer unwahren eidesstattlichen Versicherung gemäss § 155 ff. des Reichsstrafgesetzbuches.

Sodann versicherten die Beteiligten an Eides Statt und zwar Herr Johann Huber sen. auch für seine Ehefrau Irene Huber:

- a) dass sie nicht zu den Personen gehören, deren Vermögen solchen Massnahmen unterliegt,
- b) ferner, dass noch ihrem besten Wissen und Gewissen diese Urkunde bzw. die darin enthaltenen Erklärungen, Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte und die aufgrund derselben erfolgenden Eintragungen
 - aa) weder die Veräußerung von Rechten, Ansprüchen Besitz oder Eigentum, das einer Person gehört, deren Vermögen durch die Militärregierung gesperrt ist,
 - bb) noch eine Geldzahlung durch eine solche Person,
 - cc) noch die Verminderung oder Beeinträchtigung des Wertes solchen Vermögens zur Folge haben wird.

4. Abschnitt

Ausfertigungen, Abschriften

Von dieser Gründe sind beglaubigte Abschriften zu fertigen für die Grundakten, das Bauerngericht, das Zentralfinanzamt-Erbschafts- und Schenkungssteuerstelle, einfache Abschriften erhalten das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Wohnsiedlungsgenehmigung-, das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen- Grund-erwerbsteuerstelle.

Die Gesellschaft erhält vier Ausfertigungen und weitere vier Abschriften.

5. Abschnitt.

Kosten.

Die Kosten der Beurkundung und des Vollzuges insbesondere der Eintragung und Ausfertigung sowie einer etwaigen Grund-erwerbsteuer samt Zuschlag trägt die Gesellschaft. Unter Hinweis auf § 3 Ziffer 6 Gr. Erwerbsteuergesetz erklären die Beteiligten, dass die Herren Georg Huber, Johann Huber jun. und Anton Huber, Söhne des Herrn Johann Huber sen. sind.

6. Abschnitt.

Berichtigung.

Genehmigt wird die Streichung von "Ferner auch wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren eröffnet worden ist", und die Einschaltung von "oder über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren eröffnet worden ist" beim Einschaltungszeichen. Die Streichung betrifft die Zeilen dreizehn, vierzehn, fünfzehn von oben, beginnend mit "Ferner" und endigend mit "ist." Die Einschaltung erfolgt in Zeile elf von oben, als Fortsetzung des Satzes nach "hat", und zwar auf Seite sieben. Genehmigt wird ferner auf Seite sechs in Zeile zwei von unten die Einschaltung von "und" weiterhin auf Seite sechs in Zeile fünf von unten, die Streichung von "Personen" und dafür die Einschaltung von "Reserven".

Zu 3. Abschnitt betreffend Genehmigung des Bauerngerichts erklären die Beteiligten noch:

Eine Genehmigung des Bauerngerichts ist nicht erforderlich: Es handelt sich nicht um landwirtschaftlichen Besitz. Die Grundstücke, welche eingelegt werden, sind schon seit mindestens vierzig Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt; der im Grundbuch angegebene Beschrieb ist nicht mehr zutreffend.

7. Abschnitt.

Vollmacht.

Die sämtlichen Beteiligten erteilen hiermit dem Herrn Johann Huber sen. und dem Herrn Georg Huber und zwar jeden zur alleinigen Berechtigung und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Vollmacht zur Stellvertretung bei Abgabe aller irgendwie noch erforderlichen Nachtragserklärungen.

Samt Anlage vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

gez. Johann Huber sen. gez. Georg Huber gez. Johann Huber jun.
gez. Anton Huber (Siegel) gez. Dr. Heimerl